

Informationsansuchen

(gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz 2025)

Vorname

Nachname

Adresse

PLZ

Ort

Telefonnummer

E-Mail

Ansuchen

Weitere Informationen finden Sie auf der Rückseite

Ort, Datum

Unterschrift

Eingangsstempel

Informationsfreiheitsgesetz

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) regelt den Zugang zu Informationen von allgemeinem Interesse, die im Wirkungsbereich öffentlicher Stellen entstehen. Jede Person hat das Recht, solche Informationen zu beantragen – unabhängig von Staatsangehörigkeit oder persönlichem Interesse.

Antragsstellung

Der Antrag auf Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Um eine rasche Bearbeitung zu ermöglichen, soll die gewünschte Information möglichst genau beschrieben werden. Ist der Antrag unklar, kann die schriftliche Ausführung verlangt werden.

Zuständigkeit

Der Antrag ist bei der Stelle einzubringen, die für die jeweilige Information zuständig ist. Geht ein Antrag irrtümlich bei einer unzuständigen Stelle ein, wird dieser unverzüglich an die zuständige Stelle weitergeleitet oder die antragstellende Person entsprechend informiert.

Fristen

Die Auskunft ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu erteilen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist um weitere vier Wochen verlängert werden. In jedem Fall erfolgt eine fristgerechte Mitteilung über die Verlängerung.

Art der Informationserteilung

Die Information wird nach Möglichkeit in der beantragten oder einer zumutbaren Form zur Verfügung gestellt. Es ist zulässig, auf bereits veröffentlichte oder anderweitig zugängliche Informationen zu verweisen.

Ausschlussgründe

Ein Anspruch auf Zugang besteht nicht, wenn die Information aus zwingenden Gründen (z. B. nationale Sicherheit, Schutz personenbezogener Daten, Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse) geheim zu halten ist. In solchen Fällen wird der Zugang abgelehnt. Ist nur ein Teil der Information betroffen, wird der restliche Teil offengelegt.

Betroffene Dritte

Werden durch die Auskunft Rechte Dritter berührt, so werden diese, vorab informiert oder angehört. Sie werden über die Auskunftserteilung benachrichtigt, sofern sie sich dagegen ausgesprochen haben.

Rechtsmittel

Wird die Auskunft verweigert, kann ein schriftlicher Bescheid verlangt werden. Gegen diesen Bescheid oder gegen die Nichterteilung trotz Fristablauf kann Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Gebührenfreiheit

Anträge, Auskünfte und Bescheide im Rahmen des IFG sind von sämtlichen Gebühren und Abgaben befreit.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.data.gv.at